

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „CCW“ Carneval Club Wernigeröder Auerhähne.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 38855 Wernigerode
4. Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, das Feiern und die Einhaltung des Karnevals. D.h. der Verein pflegt den Karneval auf Traditions- und regionaltypisch gebundener Grundlage.
2. Die Veranstaltungen finden in der offiziellen Karnevalszeit, vom 11. November bis Aschermittwoch statt.
3. Aufgaben des Vereins
4. er steht seinen Mitgliedern beratend zur Seite.
5. er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen.
6. er sichert die Kontaktpflege zu allen Einrichtungen der Publizistik.
7. er fördert die Pflege und Ausweitung des Karnevalistischen Ideengut und trägt zur Förderung und Durchführung von Treffen Weiterbildungsveranstaltungen sowie der Kontaktaufnahme zu anderen Vereinen bei.
8. er tritt entschieden allen Auswüchsen und Verzerrungen karnevalistischer Sitten und Gebräuche entgegen.
9. er wahrt politische und konfessionelle Neutralität.
10. er tritt als Veranstalter auf.
11. er fördert die sportliche Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen.

## **§ 3 Organe**

1. Organe des „CCW“ Carneval Club Wernigeröder Auerhähne e.V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Alle Personen ab dem 16. Lebensjahr können die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erwerben.
2. Für Personen unter dem abgeschlossenen 16. Lebensjahr besteht die Mitgliedschaft, jedoch ohne Stimmrecht.
3. Für diese Mitgliedschaft ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch (Mitgliedsantrag) an den Vorstand zu richten.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
8. Fördernde Mitglieder können Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen sein, welche die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
9. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich um die Pflege des Karnevals oder die Förderung des Vereins oder seiner Mitglieder besondere Verdienste erworben haben.
10. Sie werden vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und 2/3 Stimmenmehrheit ernannt.
11. Die Ehrenmitgliedschaft ist Beitragsfrei.
12. Das Ehrenmitglied verpflichtet sich jedoch aktiv die Interessen des Vereins zu vertreten.
13. Ist das Ehrenmitglied nicht in der Lage die Interessen des Vereins innerhalb von 12 Monaten aktiv zu vertreten, so erlischt die Ehrenmitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr automatisch.
14. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegfall der Vereinsgrundlage
15. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird wirksam.
16. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
17. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

## **§ 6 Beiträge**

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe bestimmt die Jahreshauptversammlung.
3. Der fällige Jahresbeitrag ist bis 28.02. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Arbeit des Vereins mitzugestalten
2. Die Mitglieder haben das Recht an allen Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und ihn entsprechend der Saison und seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzt Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Rechte und das Ansehen des Vereins zu wahren.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine finanziellen Beiträge zu entrichten.
6. Der Verein ist auch Medial im Internet auf der Homepage [www.ccw-mantau.de](http://www.ccw-mantau.de) vertreten. Diese Homepage verfügt über einen Internen, Passwort geschützten Bereich. Alle Mitglieder haben vom Vorstand das Benutzerkennwort und das Passwort erhalten.
7. Die Mitglieder erfahren hier für Sie alle wichtigen Termine und Informationen über das Vereinsgeschehen.
8. Die Mitglieder wissen, dass die Zugangsdaten sowie die Informationen streng vertraulich zu behandeln sind.
9. Sollte ein Mitglied diese Daten nachweislich widerrechtlich an Dritte weitergeben und somit dem Verein schädigen, trägt das Mitglied die Konsequenzen.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gestellten Gegenstände und Bekleidung pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der jeweiligen Saison bzw. der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, für überlassene Ausstattungen bei grobfahrlässiger Beschädigung bzw. Verlust vollen Schadensersatz zu leisten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens zweimal.
2. Die Mitgliederversammlung wird 2 Wochen (14 Kalendertage) vorher, per Email oder short message service (sms) einberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig(1/3 Stimmmehrheit).
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.
8. Das Protokoll muss beinhalten : Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis Abstimmung/Wahlen
9. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben
10. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

## § 9 Jahreshauptversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr tagt die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung wird 4 Wochen vorher über eine schriftliche Einladung mit Tagesordnungspunkten bekannt gegeben.
3. **Die Jahreshauptversammlung ist mit einer 1/3 Stimmenmehrheit beschlussfähig.(50% Mehrheit bei Wahlversammlungen im 1. Versuch, beim 2. Durchgang entscheidet die Anwesenheit der vorhandenen Mitglieder)**
4. Sie tagt ferner als Jahreshauptversammlung, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes geschlossen zurück treten.
5. Die Jahreshauptversammlung beschließt den Haushaltsplan und nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, wählt bzw. beruft Vorstandsmitglieder ab, wählt die 3 Kassenprüfer, wählt das Schiedsgericht.
6. Sie fasst den Beschluss über die Beitragshöhe.
7. Sie beschließt Änderungen/ Ergänzungen der Satzung als Neufassung.
8. Sie bestätigt den Arbeitsplan für die neue Saison.
9. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und geheim gewählt.
11. Die Jahreshauptversammlung wählt den Präsidenten für 2 Jahre.
12. Der Präsident wird geheim gewählt.
13. Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer für 2 Jahre
14. Sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes/Präsidenten im Amt

## § 10 Vorstand

1. **Rechtlich** wird der Vorstand **vertreten** durch den **1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und dem Schriftführer.**
2. Nach Außen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus **Vorstand** und **Beisitzer und Präsident**
4. Die Beisitzer bestehen aus **Jugendbeauftragter, Presse/Marketing/Kultur, Technik**

## § 11 Aufgaben des Präsidenten

1. Der **Präsident** repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, pflegt und knüpft Kontakte zu Sponsoren. Er ist Richtungsweisend.
2. Der Präsident hat im Vorstand Mitsprache / Mitbestimmungsrecht (einfach).

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

3. Der **Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich § 26 BGB.**
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat.
5. Über die Beratungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll durch den Schriftführer zu fertigen
6. Dieses ist durch den Schriftführer und einem Vorstandmitglied zu bestätigen.
7. Der **1. Vorsitzende** organisiert die Zusammenarbeit von Vorstands – und Vereinsleben. Er verteilt Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder. Er kontrolliert Beschlüsse und Arbeitsaufgaben. Er gibt Vorschläge zur Verbesserung des Vereinslebens. Er ist verantwortlich für die Zusammenführung aller Zweige und Gruppen des Vereins zur gemeinsamen Arbeit.
8. Der **2. Vorsitzender** ist die direkte Vertretung nach dem 1. Vorsitzenden und teilt somit in Absprache dessen Aufgaben
9. Der **Schatzmeister** kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und schlüsselt diese auf. Er erstellt zu jeder Vorstandssitzung einen Monatsbericht über die Einnahmen und Ausgaben. Er erarbeitet einen Jahresfinanzabschluss. Er kontrolliert die regelmäßige Beitragszahlungen der Mitglieder.
10. Der **Schriftführer** erstellt Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist verantwortlich für die zu Arbeit der Protokolle an den Präsidenten und den Vorstand. Er überwacht Geburtstage und Jubiläen.
11. Der **Jugendbeauftragte** ist der erste Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen des Vereins und die Verbindung zwischen Jugend und Vorstand. Er ist für die Jugendförderung verantwortlich z.B. Vorbereitung auf die Saison Wettbewerbe usw. Er steht in ständigem Kontakt mit den Trainern und informiert sofort den Vorstand und Schlichter bei Problemen um diese umgehend zu beseitigen.
12. Der **Beauftragte für Presse/Marketing/Kultur** ist für die öffentliche mediale Struktur des Vereins verantwortlich. Er erarbeitet Flyer, Broschüren, Plakate, Eintrittskarten und verwaltet auch die Vereinseigene Homepage. Er ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder alle wichtigen Informationen von dem internen Bereich der Homepage erfahren. Er stellt den Kontakt zwischen Verein und Medien her und ist für den Informationsaustausch verantwortlich. Er ist an allen Organisationen von Veranstaltungen des Vereins maßgeblich beteiligt.
13. Der **Technikbeauftragte** ist für die Organisation aller technischen Belange für/bei Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Er organisiert alle Veranstaltungen in Auf - und Abbau. Er holt Genehmigungen/Gestattungen ein. Er wartet die Technik des Vereins und ist für dessen einwandfreien Zustand verantwortlich.

## § 13 Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Kassenprüfung durchzuführen.(bzw. vor der Vorstandswahl)

## § 14 Bei Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit der für Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit aufgelöst werden, wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberuft.
2. **Diese Mitgliederversammlung ist nur Beschluss fähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.**
3. Ist dies nicht der Fall, so muss nach 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Bei der wiederholten Versammlung genügt die **einfache Mehrheit**.
5. Über die Verwendung des nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinseigentums ist auf der Grundlage der letzten Jahreshauptversammlung ein mehrheitlicher Beschluss zu fassen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die  
**„Stadt Wernigerode“**  
für die Förderung und Bildung gemeinnützige und kulturelle Zwecke oder für die Pflege fastnachtlicher Bräuche und Traditionen

## § 15 Schlussbestimmung

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins ist Wernigerode.